

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Container-Service Schöpfel GmbH

- 1. Entsorgung:** Verschiedenartige Abfälle müssen getrennt und sortenrein in die einzelnen Container geworfen werden, andernfalls werden entstehende Mehrkosten für Sortierung, Beseitigung und Transport verrechnet. Die Container dürfen lt. § 22 StVO nur bis zur Oberkante des Containers befüllt werden. Die Container dürfen nicht mit flüssigen Materialien befüllt werden, die zur Aushärtung führen (Beton, Estrich, usw.) oder mit Behältnissen beladen werden, die nicht entleert sind und flüssige, umweltgefährliche Stoffe enthalten. Container-Miete: Absetzer (1,00 €/ Werktag) Abroller (5,00 €/ Werktag). Liefer- und Abholtag sind mietfrei. Bei Containern, die mit Abfällen befüllt sind, die nach m³ abgerechnet werden, wird immer das komplette bestellte Containervolumen berechnet. Abholung der Container / Mietgeräte nur nach telefonischem Abruf (mindestens 1 Tag vorher). Mit der Erteilung des Auftrages zur Entsorgung ist zugleich die Erlaubnis zur Verbringung des Abfalls zur gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungsanlage erteilt. Bei der Entsorgung von Sondermüll und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist der Auftraggeber verpflichtet die Zusammensetzung des Abfalls exakt zu deklarieren. Zur Verfügung gestellte oder angemietete Sondermüll-Behälter dürfen nur mit der jeweils zulässigen und deklarierten Abfallart gefüllt werden. Gleiches gilt für sonstige Verpackungen (Fässer, Kanister). Für vom Auftraggeber zugewiesene Ablade- bzw. Deponieflächen für feste und flüssige Stoffe übernimmt der Auftraggeber die alleinige Haftung und verpflichtet sich den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Wird die Annahme der Abfälle in der Entsorgungsanlage verweigert, hat der Auftraggeber alle anfallenden Mehrkosten zu tragen. Liefertermine für Mietgeräte und Container sind grundsätzlich unverbindlich, außer sie sind schriftlich vereinbart. Schadenersatz wegen Nichteinhaltung ist nicht möglich. Bei der Lieferung des Containers wird der Standort vom Auftraggeber festgelegt. Für daraus resultierende Schäden am Untergrund (Fahrspuren, Bodeneindrücke, Verschmutzung, usw.) kann also keine Haftung übernommen werden. Der Container ist so zu beladen, dass keine Teile seitlich oder nach oben herausragen. Der Container darf nicht nachträglich verrutscht werden und kann nur bei trockenem, festen Untergrund abgefahren werden. Die Aufstellung des Containers / Mietgerätes erfolgt auf eigene Verantwortung des Auftraggebers. Container / Mietgeräte dürfen nicht auf öffentlichem Grund / Straßen etc. abgestellt werden. Etwaige erforderliche Genehmigungen muss der Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten rechtzeitig vor der Aufstellung des Behälters bei der zuständigen Behörde beantragen und dem Auftragnehmer darüber eine Abschrift zukommen lassen. Etwaig erforderliche Absperrungen, Warnmarkierungen etc. sind vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen und anzubringen. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Auftraggeber.
- 2. Kanalreinigung:** Bei der Kanalreinigung mit Wasserhochdruck bzw. Spirale verpflichtet sich der Auftraggeber auf Gefahrenpunkte ehestmöglich hinzuweisen, z.B. Rohrführungen mit mehreren Bögen, durch die Reinigung gefährdete Rohrmaterialien (zu schwache Rohre) usw. Treten Schäden durch unterlassene, unvollständige oder unrichtige Hinweise des Auftraggebers ein, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber von jeder Haftung frei, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ebenso übernimmt der Auftragnehmer für erneute Verstopfungen, für im Rohrsystem hängengebliebene Schläuche, Spiralen, Düsen und für daraus resultierende Folgeschäden keine Haftung, es sei denn dem Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Ein- und Ausbau der Sanitäranlagen (WC, Leitungen, usw.) erfolgt ohne Gewähr. Bei Kanalreinigungs- und Kanalfernseh-Arbeiten wird immer mindestens eine Gebühr für den Mindesteinsatz fällig. Geht der Einsatz inkl. An- und Abfahrt (gerechnet ab der Zentrale Eichstätt/Wegscheid bei Kanal-LKW über 2,5 Std. / Kanal-TV über 3 Std. hinaus) wird dieser zusätzlich nach jeweils gültigem Stundensatz abgerechnet. Fällt Abfall (Fäkalien / Kanalgut etc.) durch Absaugen an, müssen die jeweils anfallenden Kosten für die Entsorgung des Materials vom Kunden bezahlt werden.
- 3. Mietpark:** Für die AGB's für Mietgeräte / Baugeräte unseres Baumaschinenverleihs wird auf die separaten Geschäftsbedingungen verwiesen. Diese sind abrufbar unter: <https://www.schoepfelgmbh.de/downloads/>
- 4. Allgemeines:** Die Versicherung des Containers / Mietgerätes gegen alle von außen kommenden Ereignisse wie Transportschäden, Feuer, Diebstahl etc. ist Sache des Mieters. Dem Vermieter entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Container-Service Schöpfel GmbH sind dem Kunden bekannt und der Kunde ist mit ihrer ausschließlichen Geltung für den Auftrag einverstanden. Die von uns genannten Preise sind netto, zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Der Einzug der SEPA- Lastschrift erfolgt 14 Tage nach dem Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) wird auf 5 Tage verkürzt. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der SEPA-Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, wenn die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch die Fa. Container-Service Schöpfel GmbH verursacht wurde. Ist eine Bestimmung der Auftragsbedingungen unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Auftragsbedingungen nicht berührt. Der Empfänger/Mieter erkennt die Auftragsbedingungen an. Die ordentliche Ausführung der Arbeiten wird hiermit bestätigt. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Eichstätt